

BAUSTELLENORDNUNG

Bauvorhaben: Neubau eines Studentenwohnheimes,
Anna Flügge Str. 2-3,
14467 Potsdam

Bauherr/
Auftraggeber SiGe-Ko: Studentenwerk Potsdam
Babelsberger Straße 2
14473 Potsdam

SiGe-Koordination: IABU – Ingenieurgesellschaft mbH
Rhinstraße 84, 12681 Berlin
10247 Berlin

Die Baustellenordnung ist für das BV:

**Neubau eines Studentenwohnheimes,
Anna Flügge Str. 2-3,
14467 Potsdam**

erstellt worden und für die Bauleitung und die beauftragten Unternehmen bindend.

Sie soll einen störungsfreien Arbeitsablauf ermöglichen und die Sicherheit für Beschäftigte auf der Baustelle und aller Personen in den angrenzenden Werkbereichen gewährleisten. Jeder Unternehmer hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterweisen.

Stand: 06.06.2025

Baustellenordnung

Inhaltsverzeichnis

BV:		3
1	Allgemeines	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination	3
1.3	Verantwortung und Weisungsbefugnisse	3
1.4	Unterweisungen	3
1.5	Überwachung des Arbeitsschutzes	4
1.6	Meldung von Unfällen	4
1.7	Meldung gefährlicher Situationen und Arbeiten	4
1.8	Meldung an Behörden, Genehmigungen	5
2	Arbeitsstätten	5
2.1	Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr	5
2.2	Erste-Hilfe	6
2.3	Baustromversorgung Baustellenbeleuchtung	6
2.4	Ordnung Sauberkeit und Hygiene	6
2.5	Rauschmittelmissbrauch	6
3	Arbeitssicherheit	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Unterweisung	7
3.3	Arbeitsmedizinische Vorsorge	7
3.4	Erdarbeiten	7
3.5	Staubkonzentration	7
3.6	Baumaschinen und Geräte Arbeitsmittel	7
3.7	Abbruch- und Montagearbeiten	8
3.8	Gerüste, sicherheitstechnische Einrichtungen	8
3.9	Gefahrstoffe (Asbest, KMF,..)	8
3.10	Persönliche Schutzausrüstung	8
3.11	Lärm- und Vibrationsarbeitsplätze	9
3.12	Brand und Explosionsschutz	9
4	Abfall	9
4.1	Alarmplan	10

Baustellenordnung

1 Allgemeines

Alle an diesem Bauvorhaben beteiligten Personen sind hier in der Verantwortung, nicht nur nach den Regeln der Baukunst die Baumaßnahme zu errichten, sondern auch dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen, die auf der Baustelle beschäftigt sind, keinen Schaden nehmen. Die Baustellenordnung soll einen störungsfreien Arbeitsablauf ermöglichen und die Sicherheit für Beschäftigte auf der Baustelle und aller Personen in den angrenzenden Bereichen gewährleisten.

1.1 Geltungsbereich

Diese Baustellenordnung gilt für alle an dem Bauvorhaben tätigen Firmen und Personen, räumlich: auf dem gesamten vorgenannten Bauvorhaben einschließlich der Anbindungen im Verkehrsbereich und zeitlich: für die gesamte Dauer der Baumaßnahme.

1.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

Für diese Baumaßnahme wurde gemäß der Baustellenverordnung ein Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz des IABU GmbH beauftragt. Die Kontrolle der Einhaltung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und der Baustellenordnung erfolgt durch die Bauleitung und durch den Sicherheitskoordinator.

Das Vorhandensein des SiGe-Koordinators ersetzt nicht das Arbeitsschutzmanagement der Unternehmen.

Jeder Arbeitgeber bleibt eigenverantwortlich für die Einhaltung aller gültigen Vorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten. Der Bauleiter hat den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle zu gewährleisten, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten.

Alle Auftragnehmer mit ausländischen Arbeitnehmern sind verpflichtet, Aufsichtsführende (Polier, Vorarbeiter, Bauleiter) auf die Baustelle zu entsenden, die mit den geltenden deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sowie ermächtigt und befähigt sind, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. Es muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

Grundsätzlich dürfen nur für die jeweiligen Arbeiten ausgebildete und geeignete Personen beschäftigt werden. Ist eine besondere Ausbildung oder Qualifikation erforderlich, muss der Unternehmer diese nachweisen können.

Gefahrstoffe müssen, gemäß dem Stand der Technik, durch ungefährliche Stoffe ersetzt werden.

Werden bei Arbeiten voraussichtlich die zulässigen Grenzwerte für Lärm überschritten, sind diese dem Koordinator frühzeitig anzuzeigen.

Genehmigungen, die vom Unternehmer zur Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben erstellt werden müssen, sind dem Koordinator auf dessen Verlangen vorzulegen.

Baustellenordnung

1.3 Verantwortung und Weisungsbefugnisse

Der Bauherr und die Bauleitung sind den ausführenden Firmen gegenüber weisungsbefugt. Der SiGe-Koordinator des IABU ist nicht **weisungsbefugt**. Er meldet die Belange des Sicherheits- und des Gesundheitsschutzes den Verantwortlichen der ausführenden Unternehmen vor Ort sowie an die Bauleitung oder den Bauherrn, soweit keine Gefahr im Verzug vorliegt.

Die von den Unternehmen benannten Hauptverantwortlichen (Bauleiter, Fachbauleiter) und deren Vertreter auf der Baustelle (Polier, Vorarbeiter) müssen die Voraussetzungen gemäß der BGV erfüllen und in Ihrem Leistungsbereich weisungsbefugt sein. Sie haben die arbeitssichere Durchführung der Bauarbeiten zu überwachen.

1.4 Unterweisungen

Alle Beschäftigten sind durch die Verantwortlichen der beteiligten Unternehmen vor Beginn und in regelmäßigen Abständen während der Tätigkeit am Bauvorhaben neben den allgemeinen und unternehmensbezogenen Arbeitsschutzthemen zu unterweisen über:

Gegenseitige Gefährdungen auf der Baustelle, Maßnahmen und Vereinbarungen des Arbeitsschutzgesetzes, Baustellenordnung Änderungen und Ergänzungen während der Bautätigkeiten.

1.5 Überwachung des Arbeitsschutzes

Die Überwachung auf Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen durch die Unternehmen ist auf Verlangen des Koordinators nachzuweisen.

An Baustellenbegehungen zur Kontrolle der Arbeitsschutzmaßnahmen nehmen auf Verlangen des SiGe-Koordinators die Verantwortlichen der jeweils beteiligten Unternehmen teil.

Festgestellte „Sicherheits-Mängel“ sind umgehend zu beheben. Bei Arbeiten mit Brandgefahr sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen (Feuerlöscher und Brandwache).

1.6 Meldung von Unfällen

Unberührt von der Meldepflicht an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger sind dem Koordinator schriftlich alle Unfälle - mit Unfallhergang - zu melden, bei denen ein:

- Arbeitsausfall eines Beschäftigten,
- sonstiger Personenschaden,
- schwerer Sachschaden entstanden oder
- ein anderes am Bauvorhaben beteiligtes Unternehmen mit betroffen ist.

1.7 Meldung gefährlicher Situationen und Arbeiten

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren. Dem Koordinator sind alle Arbeitsunfälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

Gefährliche Situationen und Arbeiten müssen unverzüglich dem Koordinator gemeldet werden, wenn die Gefährdungen:

- von einem anderen beteiligten Unternehmen ausgehen oder
- Beschäftigte anderer beteiligter Unternehmen treffen können.

Baustellenordnung

1.8 Meldung an Behörden, Genehmigungen

Sind für bestimmte Tätigkeiten eines Unternehmens behördliche Genehmigungen (z.B. Umgang mit **Asbest**, Nachtarbeit oder sonstige Arbeiten im Straßenverkehrsbereich) erforderlich, so sind diese rechtzeitig bei den entsprechenden Behörden zu beantragen bzw. einzureichen und den Bauherrn und den Koordinator über die Genehmigung zu informieren. Des Weiteren sind bei erdverlegten Leitungen vorab entsprechende Planeinsichten einzuholen.

2 Arbeitsstätten

2.1 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Gefahrenbereiche sind durch Absperrungen dauerhaft zu sichern und entsprechend zu kennzeichnen.

Zur Baustellensicherung gehört auch die ständige Kontrolle aller Sicherheits- und Schutzeinrichtungen, insbesondere der Absperrungen. Es ist darauf zu achten, dass die Baustellenzugänge nach Benutzung immer wieder geschlossen werden.

Insbesondere Bereiche mit Gefahrstoffen (Asbest,...) sind umgehend abzusperren bzw. auf die Gefährdung ist mit Warnschildern hinzuweisen.

Rückwärtsfahren auf der Baustelle nur mit Einweiser. Dies gilt ebenfalls für Zulieferfirmen von Auftragnehmern.

Das bedeutet, dass die Zulieferfirmen im Vorfeld durch den Auftragnehmer informiert und eingewiesen werden müssen.

Die Baustelleneinrichtung wird entsprechend der örtlichen Gegebenheiten nach Absprache mit der Bauleitung und dem SiGe-Koordinator aufgebaut. Jeder Arbeitgeber hat seine Baustelleneinrichtung gemäß der Arbeitsstättenverordnung und den Arbeitsstättenrichtlinien entsprechend herzustellen und zu unterhalten.

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge und Notausgänge sind immer freizuhalten.

Die Zufahrt der Baustelle erfolgt über öffentliche Verkehrswege. Der Anliegerverkehr bzw. der öffentliche Verkehr darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet werden. Gefahrenstellen sind ausreichend zu sichern.

Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht.

2.2 Erste-Hilfe

Jedes Unternehmen hat seine „Erste-Hilfe-Ausrüstung“ in ausreichendem Umfang bereitzustellen bzw. mitzuführen und hat in ausreichender Anzahl seine/n Ersthelfer zu benennen. **Bei Unfall ist der Alarmplan (Angabe der wichtigsten Rufnummern, vgl. Anlage) zu beachten.**

Baustellenordnung

2.3 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Die Stromversorgung erfolgt entsprechend dem Baustelleneinrichtungsplan bzw. Abstimmung mit der Bauleitung.

Für die elektrische Versorgung der Baustelle werden definierte Anschlusspunkte für die Hauptverteilung eingerichtet. Ab Hauptverteilung ist die Unterverteilung Sache des Auftragnehmers und mit der Bauleitung abzusprechen.

Die Wirksamkeit der FI- Schutzeinrichtung ist monatlich durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.

2.4 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um.

2.5 Rauschmittelmissbrauch

Für den Genuss von Alkohol auf der Baustelle gelten die Vorschriften BGV A1 §15 „Genuss von Alkohol“. Die Bauleitung und der Koordinator haben das Recht, mutmaßlich betrunkenen oder sonst wie berauschten Personen Baustellenverbot zu erteilen.

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

3 Arbeitssicherheit

3.1 Allgemeines

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SIGEPLAN, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Gefährdungsbeurteilung seiner beauftragten Arbeiten durchzuführen und dem Koordinator unaufgefordert vorzulegen. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle.

Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich der Bauleitung zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung und dem Koordinator Name und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtführenden und der Fachkraft für Arbeitssicherheit mitzuteilen.

Vorhandene Gutachten sicherheitstechnischer Belange, z. B. Brandschutzgutachten, Bodengutachten, Schadstoffgutachten sind einzusehen. Darin enthaltene Angaben bzw. Vorgaben müssen beachtet werden.

Baustellenordnung

3.2 Unterweisung

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen.

3.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird.

Der Nachweis muss auf der Baustelle vorgehalten werden, und ist auf Verlangen der Bauleitung und dem Koordinator vorzulegen.

3.4 Erdarbeiten

Vor Beginn von Erdarbeiten sind grundsätzlich Ermittlungen über die Lage von Versorgungsleitungen durchzuführen. Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen und Metallstangen bedarf der vorherigen Zustimmung der Baustellenleitung.

Nach Freilegung von im Erdreich befindlichen Leitungen sind diese für die Dauer der Bauarbeiten zu schützen und soweit erforderlich zugänglich zu halten.

3.5 Staubkonzentration

Die Atemluft an den Arbeitsplätzen muss so frei von Staub sein, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Gemäß der Gefahrstoff Verordnung ist das Trockenkehren mit dem Besen zu vermeiden (Absaugen). Soweit möglich, ist die Staubentwicklung durch Besprühen zu minimieren.

3.6 Baumaschinen und Geräte, Arbeitsmittel

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie Überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Prüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben.

Elektroarbeiten, auch Instandsetzungsarbeiten, dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die Ihre Fachkunde nachgewiesen haben; hierzu gehören die Überprüfungen der elektrischen Betriebsmittel. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

3.7 Abbruch- und Montagearbeiten

Bei Abbrucharbeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen aufgeführt sind.

Bei Abbruch mit Großgeräten ist eine schriftliche Abbrucharweisung erforderlich.

Gefahrenbereiche sind abzusperren, entsprechende Sicherheitsabstände sind beim Abbruch einzuhalten. Das Übereinanderarbeiten bei Abbruch- und Montagearbeiten ist verboten!

3.8 Gerüste, sicherheitstechnische Einrichtungen

Baustellenordnung

Sicherheitstechnische Einrichtungen (Gerüste, Hubsteiger, Schutzgitter, etc.) müssen den Regelausführungen der Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und dürfen erst benutzt werden, wenn der Aufsichtführende sie freigegeben hat. Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Abweichungen von der Regelausführung sind statisch nachzuweisen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

Vorhandene oder hergestellte Sicherheits- und Schutzeinrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Bauleitung verändert oder entfernt werden.

Fehlerhafte Schutzeinrichtungen sind der Bauleitung sofort zu melden und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit umgehend Instand zusetzen oder abzusperren.

3.9 Gefahrstoffe (Asbest, KMF,..)

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die dazugehörigen Betriebsanweisungen und ggf. ASI-Plan auf der Baustelle vorzuhalten.

Bereiche mit Gefahrstoffen (Asbest,...) sind gegen Zutritt durch Unbefugte abzusperren, auf die Gefährdung ist mit Warnschildern hinzuweisen, Entsorgungsbehälter sind zu kennzeichnen.

Beim Rückbau der Gefahrstoffe sind die entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen (Atemschutz etc.) zu tragen. Die TRGS 519 und TRGS 521, ggf. die BGR 128 sind zu beachten.

Werden bei Arbeiten im Bestand, Abbruch- oder Erdarbeiten zuvor nicht erfasste Gefahrstoffe angetroffen, so sind die Arbeiten bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise (fachgerechter Ausbau und Entsorgung) einzustellen.

3.10 Persönliche Schutzausrüstung

Auf der Baustelle ist grundsätzlich die entsprechende persönliche Schutzausrüstung zu tragen (Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Schutzhandschuhe, Gehörschutz, Augenschutz etc.). Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten zu verpflichten, die vorgeschriebenen und vom Unternehmer zu stellenden Schutzausrüstungen zu benutzen. Beschäftigte, die vorgeschriebene Schutzausrüstung nicht tragen, können von der Baustelle verwiesen werden. Bei Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Asbest) ist entsprechende Schutzkleidung (Atemschutz, Schutzanzüge, siehe Arbeitsplan und SiGe-Plan) zu tragen.

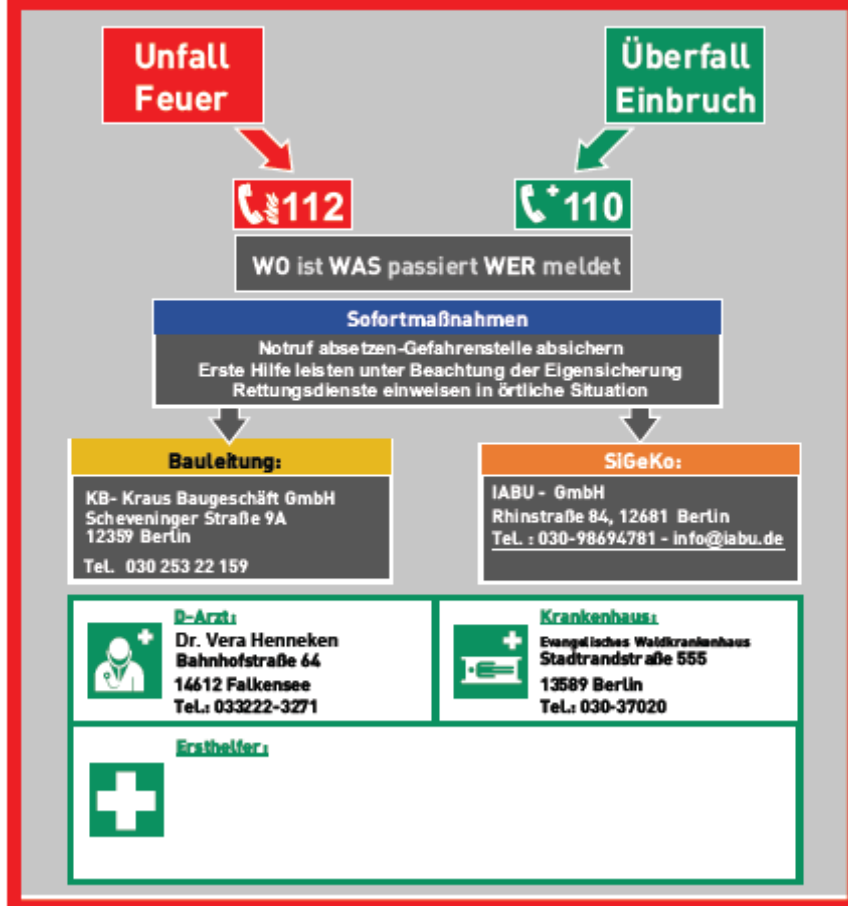
3.11 Lärm- und Vibrationsarbeitsplätze

An Arbeitsplätzen, bei denen Lärm- und/oder Vibrationsexpositionen auftreten, sind Ermittlungen zu den Belastungen der Arbeitnehmer durchzuführen. Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) ist umzusetzen.

3.12 Brand und Explosionsschutz

Jeder Auftragnehmer muss im Vorfeld die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen mit dem Bauherrn und der Bauleitung abstimmen.

Vor dem Beginn von feuergefährlichen Arbeiten (Schweißarbeiten, Trennschneiden,..) sind geeignete Löschmittel in ausreichender Menge bereitzustellen.



en unterwiesen sein, eine

bfallarten getrennt zu lagern

beseitigen. Verbrennen von
lagern und umgehend zu
it nicht nach, behält sich der
n. Die Bauleitung behält sich

